



AMTSVERFÜGUNG

Bewilligung zur Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in ein oberirdisches Gewässer (AV-2026-400)

Chur, 19. Mai 2026

Gesetzliche Grundlagen

- Art. 4 lit. d, e und f, Art. 6, Art. 7 Abs. 2 und Art. 42 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20)
- Art. 3, Art. 6, Anhang 2 und Anhang 3.3 Ziff. 1 der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201)
- Art. 8 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF; SR 923.0)
- Art. 11 und Art. 14 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Kantonales Gewässerschutzgesetz, KGSchG; BR 815.100)
- Art. 7 lit. b und Art. 12 der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Kantonale Gewässerschutzverordnung, KGSchV; BR 815.200)

Weitere Grundlagen

- Richtlinie über die Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter, VSA
- Merkblatt über die Entsorgung von Schnee VM002, ANU/AJF

1 Sachverhalt

Vorhaben	Entsorgung von Schnee aus der Strassenräumung in ein Gewässer	
Gemeinde	Flims	
Eintragsstellen	Stenna / Werkhof	
Parzellen Nr.	Stenna:	Nr. 1413, 1417, 1433
	Werkhof:	Nr. 1000, 1110
Koordinaten	2 740 878 / 1 188 519 (Stenna) 2 742 171 / 1 188 545 (Werkhof)	
Gesuchstellerin	Gemeinde Flims Via dil Casti 2 7017 Flims Dorf	
Gewässerschutzbereich	Au bzw. üB	
Art der Rückgabe	Eintrag von Schnee aus der Strassenräumung in den Flem- bach	



Gesuchsunterlagen

E-Mail AUIN AG im Auftrag der Gemeinde Flims vom 15. Dezember 2025 und 6. Mai 2026 mit folgenden relevanten Unterlagen:

- Konzept für die Entsorgung von Schnee vom 11. November 2025
- Dokumentation Entsorgung Winter 2025/26 vom 6. Mai 2026

Gemäss Konzept für die Entsorgung von Schnee der Gemeinde Flims wird der Schnee bei Schneefall sofort im ganzen Dorfgebiet durch die Werkgruppe der Gemeinde geräumt, weggeführt und auf verschiedenen Flächen deponiert. Der Schnee wird entweder direkt an den Ufern des Flembachs gekippt (Stenna, Werkhof) oder auf verschiedenen Plätzen deponiert bis zur Schneeschmelze.

Grundsätzlich versucht die Gemeinde die Fahrwege des Schneeabtransports möglichst kurz zu halten. Daher wurde und wird die zentrale Schneeentsorgung im Dorfkern angestrebt. An der Begehung vom 7. Februar 2024 wurden die Einleitstellen und die Schneedeponien an den Gewässerufnern durch die Gemeinde (Marco Maranta und Reto Feltscher) und das Amt für Natur und Umwelt (ANU, Daniel Bolt) gemeinsam besichtigt. Die Einleitstellen wurden anschliessend auch durch das Amt für Jagd und Fischerei (AJF, Roland Tomaschett) begangen und beurteilt. Die Bedingungen für die Einleitung in das Gewässer wurden der Gemeinde dargelegt.

An den beiden Gewässerufer-Deponien und auf den acht Deponien (Typ 2 und Typ 4 gemäss Merkblatt ANU/AJF) soll nur sauberer Schnee deponiert werden. Die Deponiestelle in Vallorca kann nicht genutzt werden, da sie sich auf einem belasteten Standort befindet.

2 Erwägungen

Es ist untersagt, Stoffe, die Wasser verunreinigen können, in ein Gewässer einzubringen oder sie versickern zu lassen (Art. 6 Abs. 1 GSchG). Ebenfalls unzulässig ist die Ablagerung solcher Stoffe ausserhalb eines Gewässers, sofern dadurch die konkrete Gefahr einer Verunreinigung des Wassers entsteht (Art. 6 Abs. 2 GSchG). Verschmutztes und nicht verschmutztes Abwasser darf nur mit Bewilligung der kantonalen Behörde in ein Gewässer eingeleitet werden (Art. 7 GSchG). Als verschmutzt gilt Wasser (und Schnee), wenn es das Gewässer, in das es gelangt, physikalisch, chemisch oder biologisch negativ verändern kann (Art. 4 lit. d und f GSchG).

Mit den E-Mails vom 15. Dezember 2025 und 6. Mai 2026 beantragt die Gemeinde Flims den Eintrag von nicht verschmutztem Schnee aus der Strassenräumung in ein Gewässer. Gemäss Art. 3 Abs. 1 GSchV beurteilt die Behörde, ob Abwasser bei der Einleitung in ein Gewässer verschmutzt oder nicht verschmutzt ist. Zudem legt die Behörde, gestützt auf Anhang 3.3 Ziff. 1 und 2 GSchV, die Anforderungen an die Einleitung von anderem verschmutztem Abwasser als kommunales Abwasser oder Industrieabwasser fest. Hierbei legt sie die Anforderungen an die Einleitung aufgrund der Eigenschaften des Abwassers, dem Stand der Technik und dem Zustand des Gewässers im Einzelfall fest. Sie berücksichtigt dabei internationale oder nationale Normen, vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) veröffentlichte Richtlinien oder von der betroffenen Branche in Zusammenarbeit mit dem BAFU erarbeitete Normen.

Gemäss Merkblatt «Entsorgung von Schnee» (www.anu.gr.ch, Suchbegriff VM002d) des ANU und des AJF über die Entsorgung von Schnee gilt Schnee als nicht verschmutzt, wenn er weiss und nur marginale, optisch sichtbare Spuren von Verschmutzungen aufweist. Dies ist in der Regel der Fall,

wenn der Schnee maximal 48 Stunden der Verschmutzung durch den Strassenverkehr ausgesetzt ist und die Strasse weniger als 14 000 Fahrzeuge im durchschnittlichen Tagesverkehr aufweist.

Wie an der Besprechung und Begehung am 7. Februar 2024 festgehalten, darf nur nicht verschmutzter Schnee an das Ufer oder direkt in den Flembach eingetragen werden. Insbesondere bei der Kippstelle Stenna wurde in der Vergangenheit zu viel Schnee in den Flembach eingetragen und die Auflagen gemäss Merkblatt «Entsorgung von Schnee» nicht eingehalten. Es wurde vereinbart, dass im Winter 2025/26 die Entsorgung von Schnee an den beiden Standorten dokumentiert werden solle. Dabei sollen zu drei Zeitpunkten (Ende Januar, Ende Februar und Ende März) Fotos an den beiden Standorten am Flembach aufgenommen werden. Mit Aktennotiz vom 6. Mai 2026 wurde durch das Büro Auin AG die erforderliche Dokumentation erbracht.

Die Deponierung an den Ufern von Gewässern sowie der Direkteintrag von nicht verschmutztem Schnee in ein Gewässer erfolgt mit Bewilligung des ANU (Art. 6 und 7 GSchG) und nach Anhörung des AJF (Art. 19 Abs. 2 KFG).

Der Flembach ist ein wichtiges Fischgewässer. An den beiden Schnee-Eintragsstellen am Gewässer wurden durch das AJF Brütlinge und auch Jährlinge festgestellt. Entsorgungen von Schnee in Laichgebiete sind strikte untersagt. Im Herbst 2025 wurden die Laichhabitats an den Standorten vom AJF untersucht. Dabei wurden im Bereich der Schneedeponien keine Laichgruben festgestellt. Daher können die Schneeeintragsstellen auch fischereirechtlich bewilligt werden.

Verschmutzter Schnee ist auf einer geeigneten Schneedeponie gemäss Merkblatt «Entsorgung von Schnee» (VM002) zu entsorgen.

Gemäss Art. 7 Abs. 2 GSchG kann Abwasser ohne Behandlung in ein Oberflächengewässer eingeleitet werden, wenn es als nicht verschmutzt beurteilt werden kann. Für die Einleitung ist eine Bewilligung der kantonalen Behörde erforderlich. Gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. b KGSchV ist hierfür das ANU zuständig. Gemäss Art. 12 KGSchV macht die Fachstelle das Gesuch im Kantonsamtsblatt bekannt und legt die Gesuchsunterlagen während 30 Tagen im Amt zur öffentlichen Einsichtnahme auf. **Die Publikation im Kantonsamtsblatt erfolgte am 26. Mai 2026 und endete am 25. Juni 2026.**

Das AJF wurde zur Vernehmlassung eingeladen. Die fischereirechtlichen Belange werden in der vorliegenden Verfügung berücksichtigt.

Gestützt auf Art. 1 Abs. 1 der Gebührenverordnung für den Umweltschutz (GebU; BR 815.350) wird folgende Gebühr erhoben:

Bewilligung zur Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser (Anhang 1 Teil 2 Ziff. 02 GebU, Konto 421001 / 4260.3002 / Code G.1.2.02.0): Fr. 500.—.

3 Entscheid

Aufgrund der vorliegenden Akten und gestützt auf die gesetzlichen Grundlagen wird verfügt:

1. Der Gemeinde Flims wird die Bewilligung zum Eintrag von nicht verschmutztem Schnee aus der Strassenräumung in den Flembach, Eintragungsorte gemäss Sachverhalt, unter folgenden Auflagen erteilt:
 - a) Es darf ausschliesslich nicht verschmutzter Schnee in den Flembach direkt oder indirekt (Ablagerung in Gewässernähe) eingebracht werden. Nicht verschmutzter Schnee ist weiss und weist nur marginale, optisch sichtbare Spuren von Verschmutzungen auf.

- b) Verschmutzter Schnee aus der Strassenräumung darf nicht in den Flembach eingebracht werden. Schnee aus der Räumung von Verkehrsflächen, welcher später als 48 Stunden nach dem Schneefall abtransportiert wird, muss als verschmutzt eingestuft werden. Verschmutzter Schnee ist gemäss Merkblatt über die Entsorgung von Schnee zu entsorgen.
- c) Der Gewässerquerschnitt des Flembachs darf zu maximal einem Drittel mit nicht verschmutztem Schnee gefüllt werden. Die wasserführende Gewässersohle darf dabei zu maximal einem Viertel gefüllt werden. Der Eintrag des nicht verschmutzten Schnees darf zu keiner Erosion oder zusätzlichem Geschiebetrieb im Flembach führen. Es darf kein Aufstau mit Trockenlegung von Gewässerabschnitten erfolgen.
- d) Nach weitgehender Durchmischung des eingetragenen nicht verschmutzten Schnees im Gewässer müssen die Anforderungen des Anhangs 2 Ziff. 11 und 12 der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) eingehalten werden.
- e) In andere Gewässer oder an anderen Stellen als im Gesuch aufgeführt, darf kein Schnee eingetragen werden.
- f) Wenn Baumassnahmen für den Schneeabwurf erforderlich sind, so bedürfen diese einer Baubewilligung.
- g) Werden aufgrund des Schneeeintrags in den Flembach negative Auswirkungen sichtbar, so kann diese Bewilligung angepasst oder jederzeit widerrufen werden. Dies ist auch der Fall, wenn sich die massgeblichen Rechtsgrundlagen oder die tatsächlichen Verhältnisse bzw. die Kenntnisse über die tatsächlichen Verhältnisse ändern. Die Kontrolle der fischereirechtlichen Auflagen obliegt dem Fischereiaufseher.
- h) Wird an den Eintragsstellen zu viel nicht verschmutzter Schnee entsorgt, so dass mehr als ein Viertel der Gewässersohle gefüllt wird, so kann das AJF oder das ANU den weiteren Schneeeintrag stoppen. Das ANU gibt, nach Rücksprache mit dem AJF, den Schneeeintrag erst wieder frei, wenn die Gemeinde aufzeigt, wie sie künftig den übermässigen Schneeeintrag verhindern kann.
- i) Eine allfällige spätere Aufhebung der Einleitung ist dem Amt für Natur und Umwelt zu melden.
- j) Jegliche Vorkommnisse, welche eine Beeinträchtigung der Qualität des Gewässers verursachen könnten, sind unverzüglich der Gemeinde sowie der ELZ (Tel. 117/118) zu melden.

2. Gemäss den Erwägungen wird für die Bewilligungserteilung folgende Gebühr erhoben:

Fr. 500.–

Dieser Betrag ist der Finanzverwaltung Graubünden, Chur, zu überweisen (Konto 4260.421001).

3. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Zustellung schriftlich Verwaltungsbeschwerde an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement, Quaderstrasse 17, 7001 Chur, erhoben werden. Die Beschwerde muss einen Antrag und eine kurze Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung und allfällige Beweismittel sind beizulegen.
4. Mitteilung an:
 - Gemeinde Flims, Via Maistra 97, 7017 Flims Dorf (mit Rechnung und Einzahlungsschein)
 - AUIIN AG, La-Nicca-Strasse 6, 7000 Chur
 - Amt für Jagd und Fischerei, Ringstrasse 10, intern
 - Amt für Jagd und Fischerei, Roland Tomaschett, Fischereiaufseher, Via Principala 102, 7166 Trun

Abteilung Grund- und Siedlungswasser

Yves Quirin
Abteilungsleiter

ENTWURF

Projekt 230.0531 | 11. November 2025 | Gemeinde Flims

Entsorgung von Schnee

Konzept für die Gemeinde Flims

Ergänzte Version 2



Schneedeponien Flims

Dokumentation Entsorgung Winter 2025/26

Aktennotiz

Ausgangslage

Im Winter fallen in der Gemeinde Flims teilweise hohe Mengen an Schnee an, sodass diese nicht auf der bestehenden Verkehrsflächen gelagert werden können. In solchen Fällen wird der Schnee geräumt, weggeführt und auf verschiedenen Flächen (Schneedeponien) entsorgt. Auin hat diese Schneedeponien untersucht und in einem Konzept festgehalten (Entsorgung von Schnee, Konzept für die Gemeinde Flims, Version 2 vom 11.11.2025). Drei der dokumentierten Schneedeponien befinden sich beim Fliessgewässer Flembach. An diesen Standorten wird Schnee ans Ufer und in das Gewässer entsorgt. Es gelten dort gemäss dem Merkblatt für die Entsorgung von Schnee des ANU erhöhte Anforderungen. Zudem sind diese Standorte bewilligungspflichtig. Im Herbst 2025 wurden die Laichhabitate an den Standorten mit dem AJF die untersucht. Dabei wurden im Bereich der Schneedeponien keine Laichgruben festgestellt. Es wurde vereinbart, dass im Winter 2025/26 die Entsorgung von Schnee an diesen drei Standorten dokumentiert werden soll. Dabei sollen zu drei Zeitpunkten (Ende Januar, Ende Februar und Ende März) Fotos an drei Standorten am Flembach aufgenommen werden. Vorliegend wurde das Büro Auin durch das Gemeindebauamt mit der Dokumentation beauftragt. Das Vorgehen wurde vom ANU per Mail vom 6.1.2026 gutgeheissen.

Gemäss dem Merkblatt "Entsorgung von Schnee" des ANU gilt es bei einem Direkteintrag in ein Gewässer folgende Bedingungen einzuhalten:

- Füllung von max. 1/3 des Gewässerquerschnitts
- Füllung von max. 1/4 der wasserbenetzten Fläche
- Kein Aufstau oberhalb der Eingabestelle
- Keine Trockenlegung unterhalb der Eingabestelle

Beobachtungen

Die Entsorgung von Schnee wurde durch Auin jeweils nach grösseren Schneefällen am 30.1.2026, 23.2.2026 und am 2.4.2026 kontrolliert und fotografisch festgehalten. Das grösste Schneeeignis des Winters wurde zwischen dem 15.2.26 und 21.2.2026 beobachtet. Aufgrund der hohen Anzahl an Fotos aller Beobachtungszeitpunkte wird nur dieses Ereignis in der Fotodokumentation aufgezeigt (s. unten). Dieses Ereignis stellt auch die maximale Ausdehnung der Schneedeponien dar. Die Fotos aller drei Beobachtungszeitpunkte werden der Vollständigkeit halber dem ANU als Beilage zu dieser Aktennotiz abgegeben.

Für die Standorte Stenna und Werkhof wurden die Vorgaben zu allen drei Zeitpunkten eingehalten. Der Schnee, welcher das Gewässer erreichte, überschritt die Füllung von max. 1/3 des Gewässerquerschnitts bzw. Füllung von max. 1/4 der wasserbenetzten Fläche nicht. Die deponierten Schneekegel stützten sich vorwiegend auf den am selben Ufer befindlichen Steinen ab. Somit ist auch davon auszugehen, dass kein Aufstau oberhalb der Eingabestelle und auch keine Trockenlegung unterhalb der Eingabestelle erfolgte. Die Gemeinde hat für die Entsorgung von Schnee die neuen zusätzlichen Deponiestandorte als Alternative genutzt und damit die Deponiestandorte im Flembach geschont. In der

Fotodokumentation werden diesbezüglich die Entsorgung auf dem asphaltierten Vorplatz des Werkhofs und des Holzlagerplatzes gezeigt.

Am Standort Bergbahn wurde eine Eingabe über die maximal zu befüllenden Querschnitte beobachtet. Wie bereits im Entsorgungskonzept beschrieben, ist für die Entsorgung von Schnee bei der Bergbahn nicht die Gemeinde verantwortlich. In diesem Bereich ist der Bach jedoch stark verbaut: Die Sohle verfügt über mehrere bis zu rund 1.5 m hohe Abstürze und die Ufer sind hart verbaut. Als Fischhabitat oder Laichplatz ist der Standort ungeeignet.

Eingliederung Winter 2025/26 innerhalb 10-jähriger Periode

Für die Entsorgung von Schnee in der Gemeinde Flims sind insbesondere die Neuschneemengen relevant, welche innerhalb eines kurzen Zeitraums (wenige Tage) und insgesamt im Winter anfallen. Zur Einschätzung der Neuschneemengen des vergangenen Winters werden diese deshalb in einer kurzen Übersicht mit den Wintern der letzten 10 Jahre verglichen.

Während des grössten Schneereignis Mitte Februar 2026 sind gemäss den Daten von MeteoSchweiz innerhalb von einer Woche rund ein Meter Neuschnee gefallen (s. Tabelle 1). Die summierte Neuschneemenge beläuft sich für die Saison auf rund 2.8 m. Obwohl der Winter 2025/26 zu Beginn sehr schneearm war, entsprechen die geprüften Neuschneemengen im Vergleich einer 10-jährigen Periode in etwa dem Median der letzten 10 Jahre.

Tabelle 1: Neuschneemengen während der Wintersaison an der Messstation Flims der MeteoSchweiz (jeweils Monate von November bis April).

Wintersaison	Neuschnee: Max. Summe innerhalb 7 Tage [m]	Neuschnee: Summe Wintersaison [m]
2016/17	1.0	3.2
2017/18	1.3	4.8
2018/19	1.5	4.1
2019/20	0.5	3.0
2020/21	1.6	5.0
2021/22	0.8	2.9
2022/23	0.5	1.8
2023/24	0.9	2.8
2024/25	0.6	2.2
2025/26	1.0	2.8

Stenna (Aufnahmen 23.2.2026)



Oberer Bereich nahe KW-Zentrale Flimselectric



Blick aufwärts zur KW Zentrale Flimselectric



Bereich der maximalen Schneeablagerung. Schnee stützt sich auf den Ufersteinen ab.



Unterer Bereich bachabwärts. Schnee stützt sich auf den Ufersteinen ab.

Werkhof (Aufnahmen 23.2.2026)



Schneedeponie oberhalb der Brücke über den Flembach.



Schneedeponie unterhalb der Brücke über den Flembach.



Zusätzlich neu genutzte Deponie auf Asphaltiertem Platz vor Werkhof



Zusätzlich neu genutzte Deponie auf Holzlagerplatz in der Nähe des Werkhofs

Bergbahn (Aufnahmen 23.2.2026)



Unterer Bereich



Oberer Bereich, zusätzlicher natürlicher Eintrag von Schnee vom Gegenhang bis. ca. Mitte des Gewässers

Für die Aktennotiz

Pascal Arpagaus, Auin AG

Chur, den 05.06.2026

Beilage:

- Ordner mit Fotos der Beobachtungen am 30.1.2026, 23.2.2026 und 2.4.2026

Impressum

Auftraggeber

Gemeinde Flims
Via Punt la Resgia 4
7017 Flims-Dorf

Kontaktperson

Reto Feltscher, +41 81 928 29 81, Reto.Feltscher@gemeindeflms.ch

Auftragnehmer

Auin AG – Fachbüro für Umwelt und Wasserbau
La-Nicca-Strasse 6
7000 Chur

Kontaktperson

Pascal Arpagaus, +41 81 511 92 14, p.arpagaus@auin.ch

Version	Datum	Verantwortlich	Bemerkung
V0.1	15.10.2024	PA	Entwurf Konzept z. H. Gemeinde
V1	05.11.2024	PA	Konzept zur Stellungnahme kantonale Amtsstellen
V2	11.11.2025	PA	Ergänzte Version, z.H. AJF und Gemeinde
V2.1	15.12.2025	PA	Version zur Stellungnahme Behörden

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage	4
2.	Methodik	5
3.	Resultate	6
3.1.	Übersicht Standorte für Schneedeponien	6
3.2.	Deponie Typ 2 (Werkhof-Holzlager, Forststrasse Bergbahnen).....	7
3.3.	Typ 2 / 4 (Punt la Resgia, Waldhaus, Via Selva, Val Murissen)	8
3.4.	Typ 4 (Via Val Tgiern, Sur Punt).....	8
3.5.	Ufer / Gewässer (Stenna-Flembach, Werkhof, Talstation).....	9
4.	Empfehlungen	10
4.1.	Eignung jetziger Deponien, Bewilligungsbedarf	10
4.2.	Bewilligungsfähigkeit	10
5.	Datenblätter Schneedeponien	11
	Datenblatt Schneedeponie: Werkhof (Holzlager).....	12
	Datenblatt Schneedeponie: Forststrasse Bergbahn	13
	Datenblatt Schneedeponie: Punt la Resgia	14
	Datenblatt Schneedeponie: Waldhaus	15
	Datenblatt Schneedeponie: Via Selva.....	16
	Datenblatt Schneedeponie: Via Murissen.....	17
	Datenblatt Schneedeponie: Via Val Tgiern.....	18
	Datenblatt Schneedeponie: Sur Punt.....	19
	Datenblatt Schneedeponie: Stenna (Flembach)	20
	Datenblatt Schneedeponie: Werkhof (Flembach)	21
	Datenblatt Schneedeponie: Bergbahn Talstation	22
I	Grundlagenverzeichnis	23

1. Ausgangslage

Im Winter fallen in der Gemeinde Flims teilweise hohe Mengen an Schnee an, sodass diese nicht auf der bestehenden Verkehrsflächen gelagert werden können. In solchen Fällen wird der Schnee geräumt, weggeführt und auf verschiedenen Flächen deponiert.

Da geräumter Schnee umweltgefährdende Stoffe enthalten kann oder sensible Standorte betroffen sein können, haben das ANU und das AJF ein Merkblatt zur Entsorgung von Schnee herausgegeben [1]. Darin werden - im Hinblick auf einen gesetzeskonformen Vollzug im Bereich Gewässerschutz, Bodenschutz und Fischerei - die Grundlagen für die Erstellung von Schneedeponien erläutert.

Bisher wurde vonseiten der Gemeinde kein Gesuch für die Entsorgung von Schnee beim ANU und AJF eingereicht. Die Gemeinde Flims hat daher die Auin AG auf der Basis des kantonalen Merkblatts [1] beauftragt, eine Auslegeordnung und ein Konzept für die Entsorgung von Schnee zu erstellen.

Im vorliegenden Konzept werden die bestehenden Standorte gemäss Merkblatt analysiert. Dabei wurden auch Reservestandorte berücksichtigt, auf welchen bisher noch keine Schneeablagerungen stattfanden. Schneedeponien, welche keiner Bewilligung bedürfen werden im vorliegenden Dokument vollständigshalber aufgeführt, damit sie durch die Amtsstellen geprüft werden können.

An einer Befischung im Mai 2025 wurden durch das AJF im Flembach im Bereich der Schneedeponien Bachforellenbrütlinge und auch Jährlinge festgestellt. Die gefangenen Brutfische stammen gemäss AJF aus Naturverlaichung. Nach der Befischung erfolgte im Jahr 2025 rund 2 km oberhalb der Ausleitung des KW Flimselectric bei Runcs ein Besatz mit Bachforellen. Eine Zuwanderung von Laichforellen aus dem Unterlauf in das Untersuchungsgebiet kann, infolge der vielen Wanderhindernisse, ausgeschlossen werden. Am 31.10.2025 wurde zusammen mit dem AJF eine Laichgrubenkartierung am Flembach durchgeführt. Dabei sollte überprüft werden, ob sich Laichstandorte im Bereich der Schneedeponien befinden. Die Resultate der Untersuchungen fliessen in das vorliegende Konzept ein. Zudem werden zwei neue Schneedeponiestandorte erfasst (Forststrasse Bergbahn und Punt la Resgia).

2. Methodik

Die Schneedeponie-Standorte wurden vor Ort begangen und mit Fotos dokumentiert. Sie wurden den Deponietypen des kantonalen Merkblatts zugeordnet (s. nachfolgende Tabellen). Zu diesem Zweck wurde eine GIS-Analyse durchgeführt, um Überschneidungen mit bestehenden Schutzobjekten (Grundwasserschutzzonen, Kataster belasteter Standorte, Auenperimeter) festzustellen. An den Standorten des Typs 4 wurde die Bodenmächtigkeit und die Beeinträchtigung der Vegetation untersucht. Die Abschnitte der Schneedeponien wurden mit dem AJF am 31.10.2025 im Rahmen einer Laichgrubenkartierung erfasst. Weiter ober- oder unterliegende Abschnitte wurden nicht untersucht.

Die entsprechenden Fachstellen wurden vorgängig über die Erarbeitung des Entsorgungskonzepts informiert. Entsprechend sind deren erste Rückmeldungen bereits in das vorliegende Dokument eingebunden.

Tabelle 1: Schneedeponietypen gemäss kantonalem Merkblatt [1].

Deponietyp	Beschreibung
Typ 1	Befestigter bzw. abgedichteter Platz <u>mit</u> eigener Reinigungsanlage oder Anschluss an ARA
Typ 2	Befestigter bzw. abgedichteter Platz <u>ohne</u> eigene Reinigungsanlage oder Anschluss an ARA
Typ 3	Unbefestigter Platz ohne Reinigungsanlage, im kommunalen Nutzungsplan ausgewiesen Richtwerte anorganische Stoffe im Boden gemäss VBBo müssen nicht eingehalten werden.
Typ 4	Unbefestigter Platz ohne Reinigungsanlage, ohne Eintrag im kommunalen Nutzungsplan Richtwerte für anorganische Stoffe im Boden gemäss VBBo müssen eingehalten werden.
Ablagerung an Ufern	Nur für nicht verschmutzten Schnee zulässig; Bewilligung ANU erforderlich; Ufervegetation und sensible aquatische Lebensräume (Fischlaichgebiete, Amphibien- oder Reptilienvorkommen werden nicht beeinträchtigt.
Direkteintrag in Gewässer	Nur für nicht verschmutzten Schnee zulässig; Bewilligung ANU erforderlich; Gewässerquerschnitt wird zu maximal einem Drittel, die benetzte Fläche zu maximal einem Viertel gefüllt; Ufervegetation und sensible aquatische Lebensräume (Fischlaichgebiete, Amphibien- oder Reptilienvorkommen werden nicht beeinträchtigt.

Tabelle 2: Zulässigkeit der Schneedeponien gemäss kantonalem Merkblatt [1].

	Nicht verschmutzter Schnee Weiss, nur marginale, optisch sichtbare Spuren von Verschmutzungen	Verschmutzter Schnee Optisch sichtbare Spuren von Verschmutzungen
Schneedeponie Typ 1	Einleitung via ARA in ein Gewässer	Einleitung via ARA in ein Gewässer
Schneedeponie Typ 2	Einleitung in ein Gewässer	Einleitung in ein Gewässer
	Versickerung über die Schulter	Flächige Versickerung über die Schulter
Schneedeponie Typ 3 in Nutzungsplanung festgelegt	Versickerung	Versickerung
Schneedeponie Typ 4 ohne Festlegung in der Nutzungsplanung	Versickerung	Versickerung; Kontamination des Oberbodens muss periodisch geprüft werden.
Ufer von Gewässern	An geeigneter Stelle möglich	Nicht zulässig
Direkt in Gewässer	An geeigneter Stelle möglich	Nicht zulässig
Empfehlenswert	Detaillierte Abklärung und Bewilligung erforderlich	Nicht zulässig

3. Resultate

3.1. Übersicht Standorte für Schneedeponien

Die Abbildung 1 zeigt die bestehenden Schneedeponie-Standorte in der Gemeinde Flims. Für die Entsorgung von Schnee bei der Bergbahn Talstation ist nicht die Gemeinde, sondern die Weisse Arena verantwortlich. Der Standort wird jedoch zur Beurteilung auch in das vorliegende Konzept aufgenommen. Insgesamt wurden somit zehn Deponie-Standorte beurteilt.

Die Standorte sind in Abbildung 1 gemäss den Deponietypen des kantonalen Merkblatts dargestellt. Zusätzlich sind auf der Karte die Fischgewässer und die belasteten Standorte gemäss KbS¹ aufgeführt. Es liegen keine Grundwasserschutzzonen innerhalb des Kartenausschnitts.

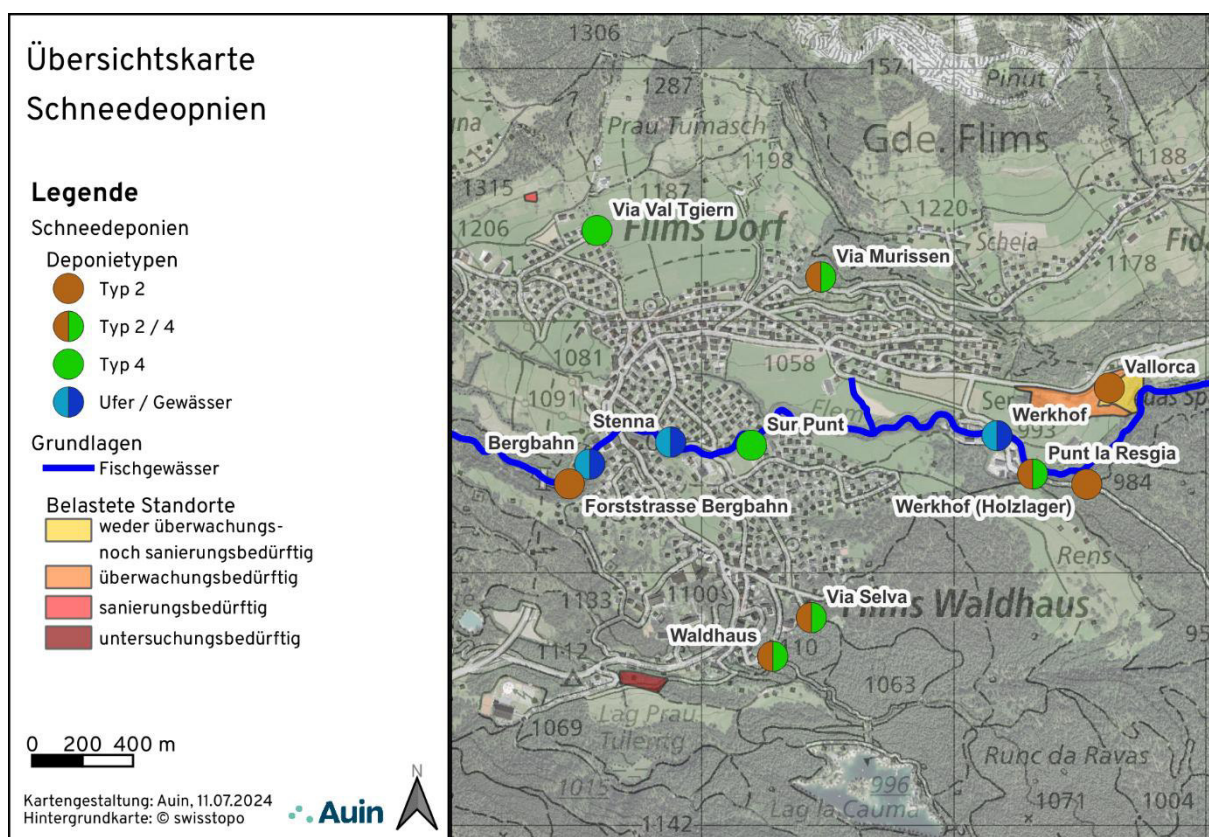


Abbildung 1: Übersicht und Typisierung der Schneedeponie-Standorte in der Gemeinde Flims.

Die Tabelle 3 zeigt die Ausschlusskriterien für Schneedeponien. In den analysierten Schneedeponien wird nur Schnee aus dem Siedlungsraum von Flims entsorgt. Daher wird die Anzahl von 14'000 Fahrzeugen im täglichen Durchgangsverkehr nicht überschritten [12]. Der Schnee wird gemäss der Aussage der Gemeinde stets innerhalb von 2 Tagen entsorgt, damit die Infrastruktur für intensive Schneefälle freigeräumt ist. Damit kann der zu entsorgende Schnee in allen Fällen als nicht verschmutzt

¹ kantonaler Kataster für belastete Standorte [3]

angenommen werden. Es liegt keine Schneedeponie im Auenperimeter [7] oder in einer bestehenden oder provisorischen Gewässerschutzzone [11].

Die Deponie Vallorca befindet sich an einem belasteten Standort (KbS Nr. 3732-0035: belastet, weder überwachungs- noch sanierungsbedürftig) [3]. Gemäss Merkblatt [1] und Auskunft des Amts für Natur und Umwelt [5] ist eine Deponierung von Schnee in diesem Bereich nicht zulässig. Eine Deponie von Schnee ist nur zulässig, falls die Deponie oberflächlich versiegelt ist (Asphaltbedeckung) und das Schmelzwasser den Deponiekörper nicht durchfliessen kann oder sich nachweislich keine umweltgefährdende Stoffe ausgewaschen werden können.

Tabelle 3: Übersicht der Schneedeponietypen und Ausschlusskriterien.

		Werkhof (Holzlager)	Forststrasse Bergbahnen	Punt la Resgia	Waldhaus	Via Selva	Val Murissen	Vallorca	Via Val Tgiern	Sur Punt	Stenna (Flimbach)	Werkhof (Flimbach)	Talstation (Flimbach)
Depo-niety	Typ 1												
	Typ 2	x	x	x	x	x	x	x					
	Typ 3												
	Typ 4			x	x	x	x	x	x	x			
	Typ Ufer										x	x	x
	Typ Gewässer										x	x	x
Aus-schluss-kriterien	Gewässer-schutzzone	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
	Kataster belas-teter Standorte	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
	Auenperimeter	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
Weitere allg. Kri-terien?	Entsorgung von verschmutztem Schnee	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
	Ablagerung an Ufer/Gewässer	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja	Ja	Ja
Bewilligung erforderlich?		Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nicht. zul.	Nein	Nein	Ja	Ja	Ja

3.2. Deponie Typ 2 (Werkhof-Holzlager, Forststrasse Bergbahnen)

Auf dem Holzlagerplatz beim Werkhof und der Forststrasse Bergbahnen wird zurzeit noch kein Schnee entsorgt. Die Standorte besitzen einen befestigten Platz, welcher aus Koffermaterial besteht. Der Untergrund ist verdichtet, wodurch eine direkte Versickerung stark eingeschränkt ist.

Tabelle 4: Beurteilung der Anforderungen der Schneedeponien Typ 2, Gemeinde Flims.

Anforderung	Werkhof (Holzlager)	Forststrasse Bergbahnen
befestigter Platz	Ja	Ja
Versickerung über die Schulter	Ja	Ja
Deponie von verschmutztem Schnee	Nein	Nein
Bewilligung erforderlich	Nein	Nein

3.3. Typ 2 / 4 (Punt la Resgia, Waldhaus, Via Selva, Val Murissen)

Der Untergrund für die vorliegenden Standorte ist teilweise befestigt. Die Flächen sind in allen Standorten stark anthropogen geprägt und liegen im Nahbereich von Parkplätzen im Übergang zum Waldrand. Der Übergang von einer befestigten zu einem natürlichen Untergrund ist meist fließend, da der befestigte Untergrund teilweise eingewachsen ist. Daher beträgt die Bodentiefe an den Deponiestandorten weniger als 40 cm. Auch im natürlichen Zustand im Nahbereich der Standorte liegt die Bodenmächtigkeit meist unterhalb von 40 cm. Die Bodenmächtigkeit bei Punt la Resgia wurde vorliegend nicht gemessen. Wahrscheinlich liegt sie im Bereich der anderen Standorte. An allen Standorten versickert das Wasser über die Schulter und wird nicht direkt in ein Fließgewässer eingeleitet.

Fraglich ist, ob Bodenanalysen gemäss VBBo notwendig sind, da auf keinen Flächen eine landwirtschaftliche Produktion betrieben wird. Zudem befindet sich der Standort Waldhaus im Prüfperimeter für chemische Bodenbelastungen und die zwei anderen in dessen unmittelbaren Nahbereich [4]. Dies bedeutet, dass bei einem Bodenabtrag, gegebenenfalls ohnehin chemische Untersuchungen durchgeführt werden müssen.

Tabelle 5: Beurteilung der Anforderungen der Schneedeponien Typ 2 und Typ 4, Gemeinde Flims.

Anforderung	Punt la Regia	Waldhaus	Via Selva	Val Murissen
befestigter Platz	teilweise	teilweise	teilweise	teilweise
Versickerung über die Schulter	Ja	Ja	Ja	Ja
Bodenmächtigkeit	unbekannt	5- 20 cm	20-30 cm	10 - 25 cm
Bodenverdichtung	Nein	Nein	Nein	Nein
Beeinträchtigung Vegetationsschicht	Nein	Nein	Nein	Nein
Deponie von verschmutztem Schnee	Nein	Nein	Nein	Nein
Bodenanalysen VBBo durchgeführt	Nein	Nein	Nein	Nein
Bewilligung erforderlich	Nein	Nein	Nein	Nein

3.4. Typ 4 (Via Val Tgiern, Sur Punt)

Am Standort Sur Punt wurde bisher noch kein Schnee deponiert. Dieser Standort wurde ausgewählt, um in schneereichen Wintern künftig als Reserve zu dienen. Eine Ablagerung von Schnee wird dort daher voraussichtlich nicht jährlich durchgeführt. Der Standort Sur Punt wird landwirtschaftlich genutzt, der Standort Via Val Tgiern nicht. Beide Standorte befinden sich im unmittelbaren Nahbereich des Prüfperimeters für chemische Bodenbelastungen [4]. Dies bedeutet, dass bei einem Bodenabtrag, gegebenenfalls ohnehin chemische Untersuchungen durchgeführt werden müssen. Daher ist fraglich, ob Bodenanalysen gemäss VBBo überhaupt notwendig sind.

Tabelle 6: Beurteilung der Anforderungen der Schneedeponien Typ 4, Gemeinde Flims.

Anforderung	Via Val Tgiern	Sur Punt
Bodenmächtigkeit	10-20 cm	15-30cm
Bodenverdichtung	Nein	Nein
Beeinträchtigung Vegetationsschicht	Nein	Nein
Deponie von verschmutztem Schnee	Nein	Nein
Bodenanalysen VBBo durchgeführt?	Nein	Nein
Bewilligung erforderlich	Nein	Nein

3.5. Ufer / Gewässer (Stenna-Flembach, Werkhof, Talstation)

Das Ufer an den jeweiligen Standorten ist sehr steil ausgeprägt. Der unverschmutzte Schnee wird über die Uferböschung gekippt, bis das Gewässer erreicht wird. Dort wird maximal 1/3 des Gewässerquerschnitts aufgefüllt.

An den Standorten befindet sich kein inventarisiertes Amphibienlaichgebiet [10]. Die Uferböschungen wurden gutachterlich auf Amphibien- und Reptilienvorkommen untersucht. Für Amphibien ist die teils felsige Uferböschung aufgrund der hohen Hangneigung nicht als Habitat geeignet. Für Reptilien können insbesondere die südlich ausgerichteten Steilwände zum Aufwärmen genutzt werden. Im Winter jedoch sind frostfreie Standorte an den Steilhängen rar.

Anlässlich der Laichgrubenkartierung wurden in den Abschnitten mit Schneeentsorgung in das Fließgewässer keine Laichgruben vorgefunden. Bei der obersten Schneedeponie im Bereich der Bergbahnstation ist der Flembach stark verbaut. Er weist mehrere Abstürze mit geschätzten Höhen von rund 0.5-2 m auf und führte zurzeit geringe Mengen an Restwasser. Die Fischgängigkeit flussaufwärts ist in diesem Bereich nicht gegeben. Im Bereich der Schneedeponie Stenna wurde keine Laichgruben vorgefunden. Oberhalb der Schneedeponie wurde eine Laichgrube vorgefunden und ober- und unterhalb jeweils ein Versuch einer Laichgrube. Der Bach weist in diesem Bereich meist wenig geeignetes Substrat und für eine erfolgreiche Naturverlaichung hohe Fliessgeschwindigkeit auf. Zudem befindet sich kurz oberhalb der Strecke die Ausleitung Wasserkraftwerks Flimselectric, welche abhängig vom Betrieb einen Einfluss auf den Abfluss und Pegel haben kann. Im Bereich der Schneedeponie Werkhof wurden an zwei Orten Spuren von aufgewirbeltem Sediment vorgefunden, jedoch konnte nicht mit Sicherheit bestätigt werden, dass es sich dabei um Laichgruben handelt.

Tabelle 7: Beurteilung der Anforderungen der Schneedeponien Typ Ufer und Typ Gewässer, Gemeinde Flims.

Anforderung	Stenna (Flembach)	Werkhof (Flembach)	Bergbahn Talstation
Deponie von verschmutztem Schnee	Nein	Nein	Nein
Fischlaichgebiete	Nein	Nein	Nein
Amphibienhabitats	Nein	Nein	Nein
Reptilienhabitats	Nein	Nein	Nein
Auenperimeter	Nein	Nein	Nein
max. 1/3 Gewässerquerschnitt	Bedingung	Bedingung	Bedingung
max. 1/4 wasserbenetzte Fläche	Bedingung	Bedingung	Bedingung
Kein Aufstau oberhalb der Eingabestelle	Bedingung	Bedingung	Bedingung
Keine Trockenlegung unterhalb Eingabestelle	Bedingung	Bedingung	Bedingung
Anhörung AJF erforderlich	Ja	Ja	Ja
Bewilligung erforderlich	Ja	Ja	Ja

4. Empfehlungen

4.1. Eignung jetziger Deponien, Bewilligungsbedarf

Von den ausgewiesenen Standorten ist nur Vallorca im jetzigen Wissensstand und in der jetzigen Bauweise nicht zulässig. Die übrigen Standorte weisen keine Ausschlusskriterien auf. Insbesondere sollen die Schneedeponien, bei welchen Schnee in den Flembach gelagert wird, durch das AJF angehört und das ANU bewilligt werden. Für die restlichen Schneedeponien besteht keine Bewilligungspflicht, sie werden jedoch den Amtsstellen zur Prüfung vorgelegt.

4.2. Bewilligungsfähigkeit

Für die zu bewilligenden Schneedeponien wird die Bewilligungsfähigkeit als gegeben erachtet, sofern die Bedingungen an eine Deponierung von Schnee in einem Fließgewässer eingehalten werden können. Aufgrund der vorgefundenen Bedingungen ist eine Naturverlaichung in den unmittelbaren Bereichen der Schneedeponie unwahrscheinlich. Sofern die Bedingungen für die Schneeentsorgung eingehalten werden, sollte eine massvolle Schneeentsorgung möglich sein. Während der Begehung am 31.10.2025 wurde der Gemeinde insbesondere nahegelegt, die alternativen Schneedeponien Typ 2 und 4 weiter auszuschöpfen, sodass die Schneedeponie in den Flembach möglichst reduziert wird. Die Anforderungen gemäss kantonalem Merkblatt für die Entsorgung von Schnee müssen zu jeder Zeit eingehalten werden.

Die Schneeentsorgung in den Flembach wird im Winter 2025/26 dokumentiert. Dabei sollen zu drei Zeitpunkten (Ende Januar, Ende Februar und Ende März) Fotos an den drei Standorten aufgenommen werden. Vorliegend wurde das Büro Auin durch das Gemeindebauamt mit der Dokumentation beauftragt.

Ob die Standorte zur Entsorgung von Schnee auch in die Nutzungsplanung der Gemeinde aufgenommen werden, wird zur Entscheidung der Gemeinde überlassen. Durch eine Aufnahme in die Nutzungsplanung kann auf eine Überwachung der Bodenchemie nach VBBo verzichtet werden. In den vorliegenden Fällen wird jedoch nur bei Sur Punt Schnee auf einer landwirtschaftlichen Fläche abgelagert.

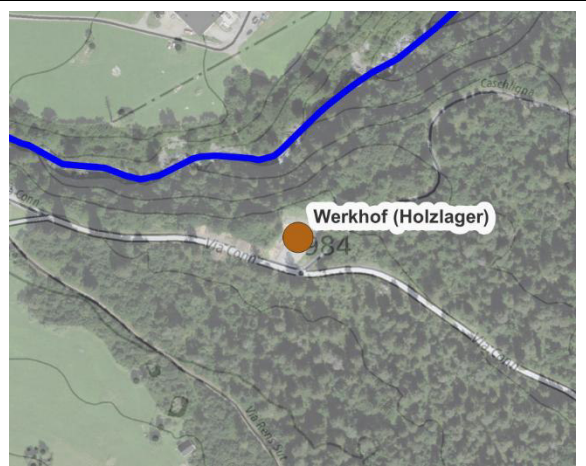
Durch die erwähnten Bestimmungen wird die Bewilligungsfähigkeit der Deponiestandorte als gegeben gewertet.

5. Datenblätter Schneedeponien

Datenblatt Schneedeponie: Werkhof (Holzlager)

Grundinformationen:

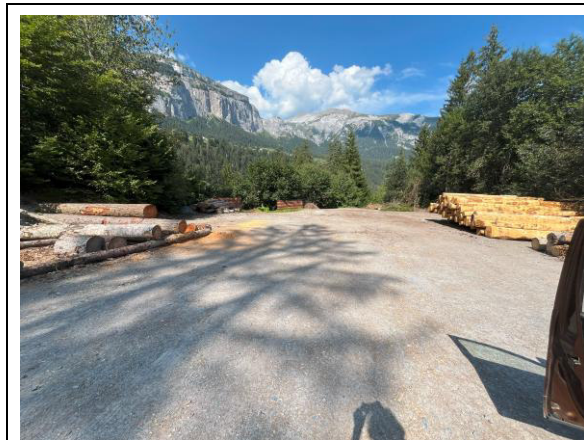
Werkhof (Holzlager)	
Gemeinde:	Flims
Typ	2
Koordinaten-schwerpunkt	2742171, 1188545



Beurteilung der Anforderungen:

befestigter Platz	Ja
Versickerung über die Schulter (nicht direkt in ein Fließgewässer)	Ja
Deponie von verschmutztem Schnee	Nein
Bewilligung erforderlich	Nein

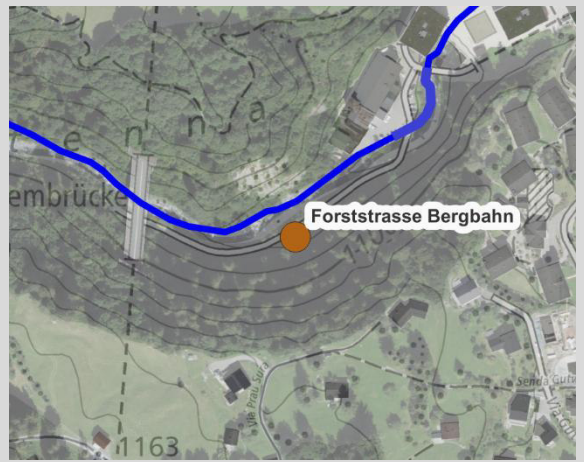
Fotodokumentation:



Datenblatt Schneedeponie: Forststrasse Bergbahn

Grundinformationen:

Forststrasse Bergbahn	
Gemeinde:	Flims
Typ	2
Koordinaten- schwerpunkt	2740474, 1188357



Beurteilung der Anforderungen:

befestigter Platz	Ja
Versickerung über die Schulter (nicht direkt in ein Fließgewässer)	Ja
Deponie von verschmutztem Schnee	Nein
Bewilligung erforderlich	Nein

Fotodokumentation:



Datenblatt Schneedeponie: Punt la Resgia

Grundinformationen:

Punt la Resgia		
Gemeinde:	Flims	
Typ	2 / 4	
Koordinaten-schwerpunkt	2742311, 1188394	

Beurteilung der Anforderungen:

befestigter Platz	teilweise
Versickerung über die Schulter (nicht direkt in ein Fliessgewässer)	Ja
Bodenmächtigkeit	Nicht überprüft. Vermutete Bodenmächtigkeit ähnlich wie an anderen Standorten: 5-30 cm.
Bodenverdichtung	Nicht überprüft. Da der Boden im Bereich der Schneedeponie nicht befahren wird (steiler Hang), ist eine Verdichtung unwahrscheinlich.
Beeinträchtigung Vegetationsschicht	Nein
Deponie von verschmutztem Schnee	Nein
Bodenanalysen VBBo durchgeführt	Nein
Bewilligung erforderlich	Nein

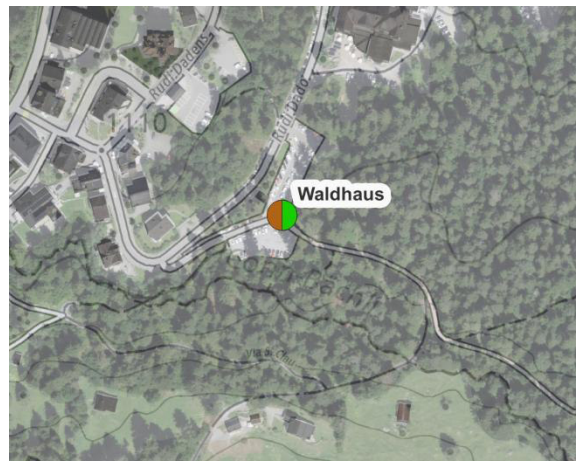
Fotodokumentation:



Datenblatt Schneedeponie: Waldhaus

Grundinformationen:

Waldhaus	
Gemeinde:	Flims
Typ	2 / 4
Koordinaten-schwerpunkt	2741283, 1187670



Beurteilung der Anforderungen:

befestigter Platz	teilweise
Versickerung über die Schulter (nicht direkt in ein Fließgewässer)	Ja
Bodenmächtigkeit	5- 20 cm
Bodenverdichtung	Nein
Beeinträchtigung Vegetationsschicht	Nein
Deponie von verschmutztem Schnee	Nein
Bodenanalysen VBBo durchgeführt	Nein
Bewilligung erforderlich	Nein

Fotodokumentation:



Datenblatt Schneedeponie: Via Selva

Grundinformationen:

Via Selva	
Gemeinde:	Flims
Typ	2 / 4
Koordinaten-schwerpunkt	2741435, 1187824



Beurteilung der Anforderungen:

befestigter Platz	teilweise
Versickerung über die Schulter (nicht direkt in ein Fließgewässer)	Ja
Bodenmächtigkeit	20-30 cm
Bodenverdichtung	Nein
Beeinträchtigung Vegetationsschicht	Nein
Deponie von verschmutztem Schnee	Nein
Bodenanalysen VBBo durchgeführt	Nein
Bewilligung erforderlich	Nein

Fotodokumentation:



Datenblatt Schneedeponie: Via Murissen

Grundinformationen:

Via Murissen	
Gemeinde:	Flims
Typ	2 / 4
Koordinaten- schwerpunkt	2741473, 1189173



Beurteilung der Anforderungen:

befestigter Platz	teilweise
Versickerung über die Schulter (nicht direkt in ein Fließgewässer)	Ja
Bodenmächtigkeit	10 - 25 cm
Bodenverdichtung	Nein
Beeinträchtigung Vegetationsschicht	Nein
Deponie von verschmutztem Schnee	Nein
Bodenanalysen VBBo durchgeführt	Nein
Bewilligung erforderlich	Nein

Fotodokumentation:



Datenblatt Schneedeponie: Via Val Tgiern

Grundinformationen:

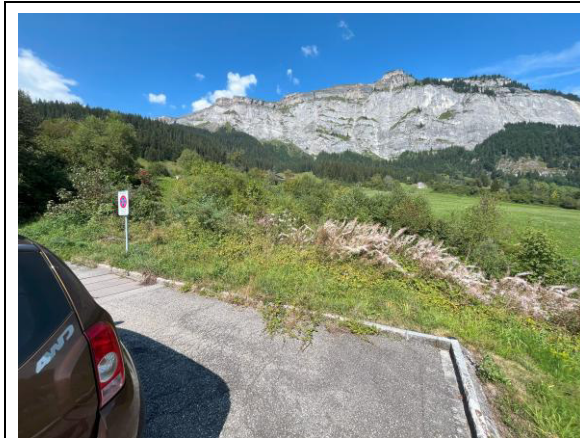
Via Val Tgiern	
Gemeinde:	Flims
Typ	4
Koordinaten-schwerpunkt	2740586, 1189357



Beurteilung der Anforderungen:

Bodenmächtigkeit	10-20 cm
Bodenverdichtung	Nein
Beeinträchtigung Vegetationsschicht	Nein
Deponie von verschmutztem Schnee	Nein
Bodenanalysen VBBo durchgeführt?	Nein
Bewilligung erforderlich	Nein

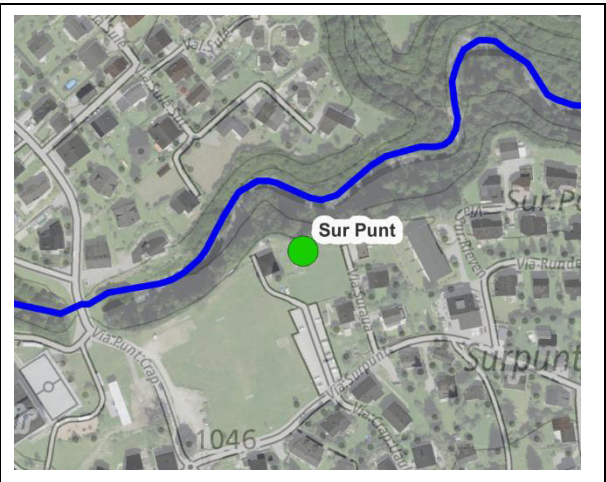
Fotodokumentation:



Datenblatt Schneedeponie: Sur Punt

Grundinformationen:

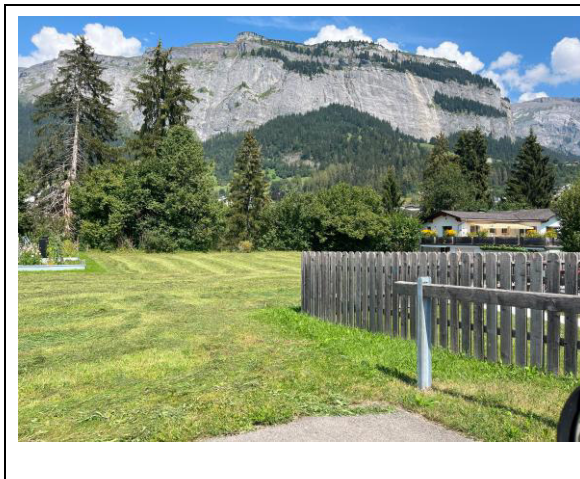
Sur Punt	
Gemeinde:	Flims
Typ	4
Koordinaten-schwerpunkt	2741198, 1188507



Beurteilung der Anforderungen:

Bodenmächtigkeit	15-30cm
Bodenverdichtung	Nein
Beeinträchtigung Vegetationsschicht	Nein
Deponie von verschmutztem Schnee	Nein
Bodenanalysen VBBo durchgeführt?	Nein
Bewilligung erforderlich	Nein

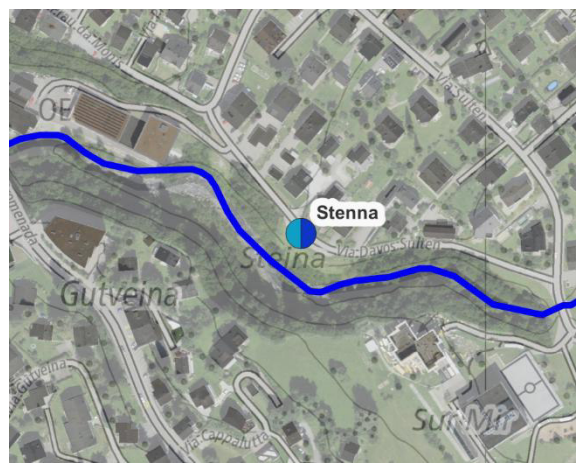
Fotodokumentation:



Datenblatt Schneedeponie: Stenna (Flembach)

Grundinformationen:

Stenna (Flembach)	
Gemeinde:	Flims
Typ	Ufer / Gewässer
Koordinaten-schwerpunkt	2740878, 1188519



Beurteilung der Anforderungen:

Deponie von verschmutztem Schnee	Nein
Fischlaichgebiete	In Abklärung
Amphibienhabitate	Nein
Reptilienhabitate	Nein
Auenperimeter	Nein
max. 1/3 Gewässerquerschnitt	Bedingung
max. 1/4 wasserbenetzte Fläche	Bedingung
Kein Aufstau oberhalb der Eingabestelle	Bedingung
Keine Trockenlegung unterhalb Eingabestelle	Bedingung
Anhörung AJF erforderlich	Ja
Bewilligung erforderlich	Ja

Fotodokumentation:



Datenblatt Schneedeponie: Werkhof (Flembach)

Grundinformationen:

Werkhof (Flembach)	
Gemeinde:	Flims
Typ	Ufer / Gewässer
Koordinaten- schwerpunkt	2742171, 1188545



Beurteilung der Anforderungen:

Deponie von verschmutztem Schnee	Nein
Fischlaichgebiete	Nein
Amphibienhabitate	Nein
Reptilienhabitate	Nein
Auenperimeter	Nein
max. 1/3 Gewässerquerschnitt	Bedingung
max. 1/4 wasserbenetzte Fläche	Bedingung
Kein Aufstau oberhalb der Eingabestelle	Bedingung
Keine Trockenlegung unterhalb Eingabestelle	Bedingung
Anhörung AJF erforderlich	Ja
Bewilligung erforderlich	Ja

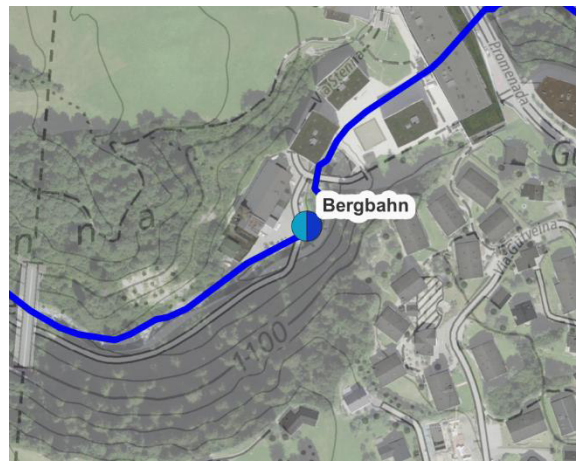
Fotodokumentation:



Datenblatt Schneedeponie: Bergbahn Talstation

Grundinformationen:

Bergbahn Talstation	
Gemeinde:	Flims
Typ	Ufer / Gewässer
Koordinaten-schwerpunkt	2740557, 1188432



Beurteilung der Anforderungen:

Deponie von verschmutztem Schnee	Nein
Fischlaichgebiete	Nein
AAmphibienhabitats	Nein
Reptilienhabitats	Nein
Auenperimeter	Nein
max. 1/3 Gewässerquerschnitt	Bedingung
max. 1/4 wasserbenetzte Fläche	Bedingung
Kein Aufstau oberhalb der Eingabestelle	Bedingung
Keine Trockenlegung unterhalb Eingabestelle	Bedingung
Anhörung AJF erforderlich	Ja
Bewilligung erforderlich	Ja

Fotodokumentation:



I Grundlagenverzeichnis

- [1] Entsorgung von Schnee, Merkblatt VM002. Amt für Natur und Umwelt. 20. November 2019.
- [2] Kataster der belasteten Standorte Graubünden. Abgerufen am 4.3.2024 von https://geogr.mapplus.ch/viewer/geogr/?layers=kbs_layer
- [3] Kataster der belasteten Standorte im Kanton Graubünden (KbS) Katasterauszug Vallorca, Standortnummer 3732-0035.
- [4] Prüfperimeter der chemischen Bodenbelastungen. WMS-Abfrage am 4.3.2024 von https://wms.geo.gr.ch/pruefperimeter_bodenbelastungen
- [5] Telefonische Auskunft ANU, Davina Pollock, 10.10.2024.
- [6] Gewässerschutzkarte Kanton Graubünden. Abgerufen am 4.3.2024 von https://geogr.mapplus.ch/viewer/geogr/?layers=gs_quellen|gs_zonen|gs_areale|gs_bereiche
- [7] Auenperimeter Kanton Graubünden. Abgerufen am 4.3.2024 von https://geogr.mapplus.ch/viewer/geogr/?layers=nls_au
- [8] Fischereiliche Gewässer Kanton Graubünden. Abgerufen am 4.3.2024 <https://edit.geo.gr.ch/theme/Fischerei>
- [9] Telefonische Auskunft AJF, Roland Tomaschett, 10.10.2024.
- [10] Amphibienlaichgebiete Kanton Graubünden. Abgerufen am 4.3.2024 von https://geogr.mapplus.ch/viewer/geogr/?layers=nls_al
- [11] Gewässerschutzkarte Kanton Graubünden. Abgerufen am 4.3.2024 von https://geogr.mapplus.ch/viewer/geogr/?layers=gs_quellen|gs_zonen|gs_areale|gs_bereiche
- [12] Verkehrsmodell Graubünden. Abgerufen am 4.3.2024 von https://edit.geo.gr.ch/theme/Verkehrsmodell?&tree_groups=Verkehrsmodell.Basisinfo%2CVerkehrsmodell.Strassen-netz_ANU_2015.